



sarnen

Einwohnergemeinde

Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

vom 20. August 2007

Stand 02. März 2009

Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

vom 20. August 2007

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979 sowie der kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Kennzeichnung der Hunde vom 27. September 2005 folgende Verordnung:

I. Hundehaltung

Art. 1 *Registrierungspflicht*

¹ Halterinnen und Halter von Hunden müssen alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip kennzeichnen und in der Datenbank der Animal Identity Service AG (ANIS) registrieren lassen.

² Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters sowie Handänderungen von Hunden müssen der Einwohnergemeinde innert 30 Tagen gemeldet werden.

Art. 2 *Betretverbot*

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf öffentlichen Kinderspielflächen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen kann die Gemeindekanzlei Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 3 *Anleinen¹*

¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Lokalen
- in öffentlichen Parkanlagen
- auf Strassen, Trottoirs sowie Fuss- und Wanderwegen in dicht bewohnten Gebieten
- in und entlang von Wäldern während den Wintermonaten und der Setzzeit von Mitte Dezember bis Ende Juni
- an Orten mit entsprechender behördlicher Signalisation

² Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 4 *Beaufsichtigung der Hunde*

Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

¹ Änderung vom 2. März 2009, mit EGRB vom 08.06.2009 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2009

Art. 5 *Lästige und gefährliche Hunde*

¹ Halterinnen oder Halter haben ihre Hunde durch einen Tierarzt mit Spezialausbildung untersuchen zu lassen, wenn die Hunde

- a. lästig oder gefährlich sind;
- b. durch ihr abnormes Verhalten auffallen;
- c. einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt haben.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 6 *Hygiene*

¹ Wer ausserhalb des eigenen Grundstücks einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

II. Hundesteuer

Art. 7 *Steuerpflicht*

¹ Wer in der Gemeinde Sarnen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese eine Steuer zu entrichten.

² Diese ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³ Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 8 *Eingegangene oder verkaufte Hunde*

¹ Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Jahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 9 *Höhe der Steuern*

¹ Die Hundesteuer beträgt Fr. 120.-- pro Hund.

² Die Hundesteuer basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100.5 Punkten, Stand Dezember 2006 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Punkte gegenüber dem Stand von 100.5 Punkten, so wird der Ansatz dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per Dezember für das folgende Jahr.

Art. 10 *Fälligkeit der Steuer*

Die Steuer wird am 30. Juni fällig.

Art. 11 *Veranlagung und Einzug der Steuer*

Die Einwohnergemeinde veranlagt die Hundesteuer und zieht sie ein. Der Einwohnergemeinderat beauftragt eine Amtsstelle der Gemeinde mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer.

Art. 12 *Verwendung der Steuer*

Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerbetrag zur Deckung der Unkosten ein, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hinweistafeln und Hundetoiletten.

Art. 13 *Steuerbefreiung*

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunde, die als solche registriert sind ;
- c) ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Blindenführhunde, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- e) Schweisshunde, die periodisch amtlich geprüft sind. Die Prüfung richtet sich nach dem Schweisshundereglement der Obwaldner Jagdvereine;
- f) Hunde, für welche die Steuer bereits in einer andern Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist;
- g) Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

² Auf Landwirtschaftsbetrieben mit Grossviehhaltung ist der erste Hund steuerfrei.

Art. 14 *Steuerermässigung*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

² Für die Hunde einer Züchterei kann die Steuer auf begründetes Gesuch hin ermässigt werden.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend Veranlagung und Inkasso können beim Gemeinderat innert 20 Tagen angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

III. Schlussbestimmung

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 16. Februar 1981 aufgehoben.

Art. 17 Strafbestimmungen

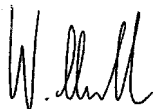
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer, mit Busse bestraft.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.²

Sarnen, 20. August 2007

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Werner Stauffer

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

² Mit EGRB vom 01.12.2008 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2009

Referendumsfrist

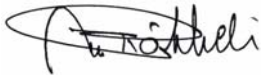
Diese Verordnung wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Frist ist am 24. September 2007 abgelaufen. Gegen die Verordnung wurde innert der gesetzten Frist das Referendum ergriffen. Die Verordnung wurde deshalb am 24. Februar 2008 der Urnenabstimmung unterbreitet. Diese hat folgendes Resultat ergeben:

Ja-Stimmen	2'005
Nein-Stimmen	1'640

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben somit den Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2007 angenommen und das Referendumsbegehren abgelehnt.

Sarnen, 25. Februar 2008

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 18. MRZ. 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Urs Wallimann

